

Umsatzsteuer in der Außenprüfung und der Rechtsbehelfsbearbeitung

Bearbeitet von
Wolfgang Liepelt, Uwe Perbey

1. Auflage 2017. Buch. 250 S. Softcover
ISBN 978 3 95554 066 1
Format (B x L): 17 x 24 cm

[Steuern > Steuerrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Vorwort

Die Ausführungen in dieser Abhandlung sollen ein Wegweiser durch die Prüfungstätigkeit der Finanzverwaltung auf dem Gebiet der Umsatzsteuer sein. Es wird aufgezeigt, warum Umsatzsteuersachverhalte verstärkt geprüft werden, wo regelmäßig die Schwerpunkte dieser Prüfungstätigkeit liegen und welcher Instrumente sich die Finanzverwaltung dabei bedient. So unterliegen umsatzsteuerliche Fragen neben der allgemeinen, nicht nur, aber auch die Umsatzsteuer betreffenden, Außenprüfung weiteren Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen der Steuerverwaltung, dabei sei zuvorderst die Umsatzsteuer-Sonderprüfung genannt. Es wird dabei auch der Frage nachgegangen, wie diese Maßnahmen im System der Umsatzbesteuerung greifen. Auf die Umsatzsteuer-Nachschau als Steueraufsichtsmaßnahme besonderer Art wird hierbei selbstverständlich auch eingegangen.

Es wird insbesondere aufgezeigt, warum gerade die Umsatzsteuer so konzentriert im Fokus von Prüfungsmaßnahmen der Finanzämter steht und welche Besonderheiten des Umsatzsteuerrechts hierfür primär verantwortlich sind.

Den Beteiligten am Besteuerungsverfahren werden überblickartig die wesentlichen Abläufe der umsatzsteuerlichen Prüfungen und deren Schwerpunkte verdeutlicht, zugleich werden an geeigneter Stelle Handlungsalternativen aufgezeigt, derer man sich im Verlauf einer Prüfungsmaßnahme bewusst sein sollte, um den Ablauf der Prüfung und damit auch immer die finanziellen Auswirkungen einer Prüfung so weit wie möglich beherrschbar zu halten. Dies ist besonders wichtig vor dem Hintergrund, dass der Anstoß für Prüfungshandlungen nicht unbedingt immer in der eigenen Sphäre des Unternehmers liegen muss. Demzufolge müssen Überlegungen, wie ggf. eine Prüfung verhindert werden kann, nicht immer erfolgreich sein, das latent bestehende Prüfungsrisiko lässt sich aber sehr wohl mindern.

Prüfungen entwickeln vielfach eine eigene Dynamik, die Ursache und Ergebnis in keinem voraussehbaren bzw. angemessenen Verhältnis stehen lässt.

Vielfach kann dabei ein bei realistischer Betrachtung der eigenen Situation frühzeitig angebahnter Kompromiss zu besseren Ergebnissen führen als das Beharren auf nicht haltbaren Maximalpositionen. Es wird dabei oftmals übersehen, dass der Versuch der Schadensvermeidung immer die schlechtere Alternative zu dem der Schadensbegrenzung ist, wenn der Schaden bereits objektiv unübersehbar eingetreten ist.

Patentrezepte sollten aber nicht erwartet werden. Zu unterschiedlich kann eine finanzamtliche Prüfung im Einzelfall ablaufen, ihr Ergebnis kann demzufolge von vielen Faktoren abhängen.

Die Grundproblematik von Prüfungshandlungen im Bereich der Umsatzsteuer wird dabei anhand ausgewählter Themen in Bezug auf ihre Relevanz in der Besteuerungs- und Prüfungspraxis unterschiedlich gewichtet dargestellt.

Prüfungshandlungen der Finanzämter werden sich vielfach nicht auf die Prüfung von Buchführung bzw. Aufzeichnungen allein beschränken, die Prüfer haben ihr Augenmerk vielmehr auch auf die tatsächlichen Geschehensabläufe zu richten, wichtig bleibt aber, dass Buchführung und Aufzeichnungen als wesentlicher Ausgangspunkt aller Prüfungen den aktuellen Ordnungsvorschriften entsprechen müssen. Die in umsatzsteuerlicher Sicht wesentlichen Aufzeichnungsvorschriften werden dargestellt. Einen wesentlichen Raum nehmen dabei die Aufzeichnungspflichten gem. § 22 UStG sowie die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) vom 14.11.2014 ein.

Den Ausführungen liegen dabei sowohl das steuerliche Verfahrensrecht als auch das Umsatzsteuerrecht mit aktuellem Stand zugrunde. Weil Zweck der Abhandlung nicht die umfassende Erläuterung bzw. Kommentierung verfahrens- bzw. umsatzsteuerlicher Regelungen ist, werden insbesondere die umsatzsteuerlichen Rahmenbedingungen nur insoweit erläutert, wie dies zum Verständnis im Gesamtzusammenhang vonnöten ist.

Anhand aktueller (Steuer-)Rechtsprechung wird aufgezeigt, wo ggf. die Möglichkeit besteht, finanzamtliche Prüfungsmaßnahmen und ihre Ergebnisse erfolgreich im Rechtsbehelfsverfahren anzugreifen. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die weit überwiegende Mehrheit der finanzgerichtlichen Verfahren durch Feststellungen der Prüfungsdienste angestoßen wird.

Umsatzsteuerliche Sachverhalte sind Gegenstand einer Vielzahl von Rechtsbehelfsverfahren, die Autoren haben dafür den aktuellen Stand der finanzgerichtlichen Rechtsprechung in Bezug auf allgemein interessierende Fragen anhand ausgewählter Urteile herausgefiltert, die Menge der Verfahren macht es dabei aber unmöglich, auf alle einzugehen.

Dabei wird auch auf die jüngst bekannt gewordenen Urteile des BFH zur Anwendung des Zeitreihenvergleichs und zur Behandlung der zur Durchführung des digitalen Datenzugriffs der Alternative Z3 auf auswertbaren Datenträgern übergebenen Unternehmensdaten durch die Finanzämter eingegangen, auch wenn diese naturgemäß nicht nur umsatzsteuerlichen Bezug haben.

Wenn in den folgenden Ausführungen vielfach auf Verwaltungsanweisungen Bezug genommen wird, die eigentlich grundsätzlich nur die Finanzbehörden binden, hat das seinen wesentlichen Grund darin, dass die Amtsträger der Finanzämter ihre Prüfungshandlungen genau auf dieser Basis durchführen werden. Abweichungen von den in den Verwaltungsanweisungen dargelegten Grundsätzen werden erst einmal, so sie denn erkannt werden, zu Beanstandungen führen, unabhängig davon, ob darauf beruhende Ergebnisse im anschließenden Rechtsbehelfsverfahren Bestand haben.

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden personenbezogene Formulierungen in ihrer männlichen Form verwendet.

Ebenso werden Begriffe wie Steuerpflichtiger und (umsatzsteuerlicher) Unternehmer; Finanzverwaltung, Finanzbehörde und Finanzamt jeweils synonym verwendet.

Berlin, im März 2017

Die Autoren